

zu Abschnitt 9 "Besondere Anzeige- und Handlungspflichten"

	Zentrale Wasserwerke a	Dezentrale kleine Wasserwerke b	Kleinanlagen zur Eigenversorgung c	mobile Versorgungsanlagen d	ständige Wasserverteilung e	zeitweise Wasserverteilung f
§ 16 (1)	Nichteinhaltung von Grenzwerten, Mindestanforderungen, geduldeten oder zugelassenen Höchstwerten oder technischem Maßnahmenwert dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen					
	grobstimmig wahrnehmbare Veränderung des Trinkwassers sowie außergewöhnlichen Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder der Anlage dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen					
	Belastungen des Rohwassers, die Auswirkungen auf Trinkwasserseingrenzwerte haben können, dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen					
§ 16 (2)	vertragliche Sicherstellung, dass Untersuchungsstelle Abweichungen von Grenzwerten oder Anforderungen dem Usl unverzüglich mitteilt					
§ 16 (3)	-	-	unverzüglich Durchführung von Untersuchungen zur Abklärung der Ursache und Sofortmaßnahmen zur Abhilfe	unverzüglich Untersuchung zur Aufklärung von in der Trinkwasser-Installation verursachten Veränderungen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe und Unterrichtung des Gesundheitsamts	unverzüglich Untersuchung zur Aufklärung von in der Trinkwasser-Installation verursachten Veränderungen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe und Unterrichtung des Gesundheitsamts	unverzüglich Untersuchung zur Aufklärung von in der Trinkwasser-Installation verursachten Veränderungen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe und Unterrichtung des Gesundheitsamts
§ 16 (4)	mind. wöchentliche Aufzeichnung der verwendeten Aufbereitungsstoffe und Konzentrationen (6 Monate zugänglich zu halten)	mind. wöchentliche Aufzeichnung der verwendeten Aufbereitungsstoffe und Konzentrationen (6 Monate zugänglich zu halten)	unverzüglich Untersuchung zur Aufklärung von in der Trinkwasser-Installation verursachten Veränderungen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe und Unterrichtung des Gesundheitsamts	unverzüglich Untersuchung zur Aufklärung von in der Trinkwasser-Installation verursachten Veränderungen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe und Unterrichtung des Gesundheitsamts	unverzüglich Untersuchung zur Aufklärung von in der Trinkwasser-Installation verursachten Veränderungen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe und Unterrichtung des Gesundheitsamts	unverzüglich Untersuchung zur Aufklärung von in der Trinkwasser-Installation verursachten Veränderungen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe und Unterrichtung des Gesundheitsamts
§ 16 (5)	jährliche Bekanntgabe aller Aufbereitungsstoffe schriftlich, z. B. in örtlichen Tageszeitungen möglich	jährliche Bekanntgabe aller Aufbereitungsstoffe schriftlich, z. B. in örtlichen Tageszeitungen möglich	-	-	-	-
§ 16 (6)	Aufstellung Maßnahmenplan für Unterbrechung, Umstellung, Informationswege; Vorliegen zur Inbetriebnahme, Pflicht zur Aktualisierung und Zustimmung des GA	Aufstellung Maßnahmenplan für Unterbrechung, Umstellung, Informationswege; Vorliegen zur Inbetriebnahme, Pflicht zur Aktualisierung und Zustimmung des GA	-	-	-	-
§ 16 (7)	Verweis auf Untersuchungs- und/oder Meldepflichten zu Ammonium, Koloniezahl (22°C und 36°C), Trübung (nur a- und b-Anlagen)	Verweis auf Untersuchungs- und/oder Meldepflichten zu Ammonium, Koloniezahl (22°C und 36°C), Trübung (nur a- und b-Anlagen)	-	-	-	-
	-	-	-	bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts Ursachenaufklärung, Ortsbeobachtung, Gefährdungsanalyse, Maßnahmen, Information	-	-